



## Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13, 14 DSGVO

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

|                                                                           |  |
|---------------------------------------------------------------------------|--|
| Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit<br>der Erhebung der Gewerbesteuer |  |
|---------------------------------------------------------------------------|--|

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

|                                                                                                                                                                                       |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Gemeinde Oberammergau,<br>Ludwig-Thoma-Str. 10,<br>82487 Oberammergau,<br>E-Mail: <a href="mailto:info@gemeinde-oberammergau.de">info@gemeinde-oberammergau.de</a> , Tel.: 08822/32-0 |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

|                                                                                                |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <a href="mailto:datenschutz@gemeinde-oberammergau.de">datenschutz@gemeinde-oberammergau.de</a> |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### 4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gewerbesteuer verarbeitet.  
Bei der Gewerbesteuer werden vom zuständigen Finanzamt die Steuermessbeträge und in den Fällen der Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge die Zerlegungsanteile durch Messbescheide bzw. Zerlegungsbescheide festgesetzt.  
Hierzu werden Daten vom Finanzamt in einem selbständigen Verfahren verarbeitet. Der Inhalt der Gewerbesteuermessbescheide und der Zerlegungsbescheide wird vom zuständigen mitgeteilt. Die Gemeinde Oberammergau verarbeitet die mitgeteilten Daten weiter, indem sie beim Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahren berücksichtigt werden.

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem Gewerbesteuergesetz und der Abgabenordnung sowie der Haushaltssatzung bzw. Hebesatzsatzung der Gemeinde Oberammergau und weiteren Gesetzen verarbeitet.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden u.a. beim zuständigen Finanzamt erhoben.

| Lfd. Nr. | Empfänger                                                 | Anlass der Offenlegung                                                                                     |
|----------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1<br>2   | Gerichte, Landratsamt Ga.-Pa.<br>Strafverfolgungsbehörden | Im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren<br>im Rahmen der per Gesetz zugelassenen<br>Fälle                     |
| 3        | Gemeindekasse, EDV-Programm<br>CIP-Kom                    | Um die Gewerbesteuer zu veranlagern und<br>den Eingang der Gewerbesteuerzahlungen<br>überwachen zu können. |
| 4        | Gemeinderat, Ausschüsse                                   | Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen, zur<br>Rechnungsprüfung.                                           |

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

| Lfd. Nr. | Löschungsfrist                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen<br>Art. 147 Abs. 3 Abgabenordnung und § 82 Kommunale Haushaltsverordnung –<br>Kameralistik). Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10<br>Jahre.                 |
| 2        | Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Bayerischen<br>Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt<br>eine Speicherung bis zu 30 Jahre, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre<br>beträgt.      |
| 3        | Entsprechend der abgabenrechtlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 169 – 171<br>Abgabenordnung.<br><br>Die personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für<br>künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung). |

## 8. Betroffenenrechte

**Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft  
über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf

Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Oberammergau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Die Gemeinde Oberammergau benötigt Ihre Daten, um die Gewerbesteuer veranlagten zu können.